



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1420/0022-III/1/a/2012

Wien, am 29. Oktober 2012

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu GZ 602.040/0014-V/1/2012

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### **Zu Art 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz)**

#### **Allgemeines**

1. Es wird davon auszugehen sein, dass vom VwGVG abweichende Bestimmungen in den Materiengesetzen zulässig sind (vgl dazu die schon verfassungsgesetzliche Ermächtigung des § 136 Abs. 2 B-VG und die darauf Bezug nehmende explizite Normierung in § 61 Abs. 2 VwGVG). Dieser Umstand ist für den effektiven Vollzugs des Fremdenrechts in vielerlei Hinsicht von ganz wesentlicher Bedeutung, weshalb diese gesetzliche Klarstellung begrüßt wird. Dennoch scheinen die §§ 12 und 18 VwGVG, in welchen das in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwendende Recht bestimmt wird, nicht unmissverständlich und sollten daher überdacht werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Verfahrensrecht tatsäch-

lich im Umfang des Entwurfs neu formuliert werden muss oder ob nicht mit **unbedingt erforderlichen Abweichungen vom AVG und VStG** das Auslangen gefunden werden kann.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass das BM.I – wie schon bisher – im Hinblick auf einen effizienten Vollzug zumindest **im Bereich der fremdenrechtlichen Materiengesetze auch weiterhin umfassende, vom VwGVG abweichende Regelungen** benötigt. Dies bedeutet, dass somit zu einigen bereits jetzt in fremdenrechtlichen Materiengesetzen bestehenden Regelungen nachträglich Rechtfertigungen für deren Erforderlichkeit aufgenommen werden müssen. Dies könnte vermieden werden, wenn bereits **im VwGVG jeweils eine Ermächtigung für abweichende Regelungen** insbesondere für folgende Bereiche bestehen würde:

- **Parteienbegriff:** Abgesehen davon, dass kein sachlicher Grund für ein Abweichen vom bisher im AVG verankerten und ausführlich judizierten Parteienbegriff erkannt werden kann, erscheint der Parteienbegriff des § 6 Abs 1 VwGVG u.a. im Asyl- bzw. Sichtvermerksverfahren problematisch. So könnten etwa im Familienverfahren alle Familienmitglieder in jedem Verfahren der anderen Mitglieder als Partei in Betracht kommen. Es ist zu erwarten, dass Dies die Verfahren – dies beträfe auch Zustellung gem. § 35 Abs. 4 VwGVG an mitbeteiligte Parteien – jedenfalls erschwert und deutlich verlängert würden.

- **Beschwerde/Fristen:** Nach § 8 Abs 3 VwGVG kommt es zu einem Auseinanderklaffen der Beschwerdefristen, etwa auch hinsichtlich jener Amtshandlungen, bei denen die unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt Folge einer Bescheidzustellung war. Siehe auch § 9 VwGVG, wonach die Frist zu Erhebung der Säumnisbeschwerde mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Zum Auseinanderklaffen des Zeitpunkts der Antragstellung und –einbringung ist auf die zahlreichen Fällen zu verweisen, in welchen Anträge auf internationalen Schutz nicht in der Erstaufnahmestelle gestellt und zugleich als eingebracht gelten sondern bei anderen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellt und erst später in der EAST eingebracht werden (§ 17 AsylG). Das BM.I schlägt daher vor, auf den Zeitpunkt der Einbringung abzustellen.

- **Aufschiebende Wirkung:** Bei Folgeanträgen und anderen Zurückweisungskonstellationen sollte jedenfalls den Beschwerden wie bisher keine aufschiebende Wirkung zukommen, um den Sinn und Zweck der beschleunigten Verfahren, Antragsteller rasch in das für ihr inhaltliches Asylverfahren zuständige Land überstellen und zur Vereitelung der Außerlandesbringung gestellten Folgeanträgen beikommen zu können, nicht zu unterlaufen.

Die andere Voraussetzung für die Aberkennung, nämlich Aberkennung bei Gefahr in Verzug, stellt ebenfalls eine neue, zu enge Eingrenzung dar. Zudem stellt sich die Frage, ob das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl feststellt, dass

die Beschwerde gem. Abs. 1 rechtzeitig und zulässig eingebracht wurde. Dies ist insbesondere für die Durchführbarkeit von Außerlandesbringungsmaßnahmen relevant ist.

**- Zustellungen.**

**- Kostenersatz.**

2. Die Splittung in/Überschneidung von AVG, VwGVG und VwGG (§ 18 VwGVG, §§ 30a ff VwGG) (Art. 1, 3 und 6) sowie – damit einhergehend – die Unterteilung der VwGVG-Regelungen in solche betreffend das „Vorverfahren“ (2. Hauptstück – 2. Abschnitt: §§ 12 ff VwGVG) und solche über das „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“ (2. Hauptstück – 3. Abschnitt: §§ 18 ff VwGVG), daneben aber auch die im gemeindeeigenen Wirkungsbereich bestehende Differenzierung in AVG-Anwendbarkeit in erster Instanz und VwGVG- (einschließlich subsidiäre AVG-) Anwendbarkeit in zweiter Instanz (§ 42 Abs. 1 VwGVG) scheinen **unsystematisch** und tragen mehr zur Verwirrung denn zu einer klar strukturierten Verfahrensgesetzgebung bei. Es sollte folglich darauf abgezielt werden, Verfahrensregelungen der Verwaltungsbehörden (erster und – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden – zweiter Instanz) ausschließlich und zur Gänze (sohin inklusive der Beschwerdevorentscheidung) im AVG und solche betreffend die Verwaltungsgerichte im – diesbezüglich einschlägigen – VwGVG (mit allfälligem Verweis auf subsidiäre AVG-Anwendbarkeit) zu normieren. Gleiches gilt für das VwGG (Art. 3), aus dem die für die VwG geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen (insb. EV und Revisionsvorentscheidung durch die VwG: §§ 30a ff VwGG) ausgeschieden und in das VwGVG überführt werden sollten.

3. Die Verwendung gleichlautender – wenngleich in verschiedenen Gesetzesabschnitten vorkommender – **Paragrafenüberschriften** (§ 14: Aufschiebende Wirkung; § 21: Aufschiebende Wirkung) sollte tunlichst vermieden werden und stattdessen eine nähere Determinierung erfolgen (bspw. § 14: Aberkennung aufschiebender Wirkung durch Verwaltungsbehörden; § 21: Aberkennung aufschiebender Wirkung durch Verwaltungsgerichte).

4. Die Unterteilung des Entwurfs in einen Abschnitt „Vorverfahren“ (Abschnitt 2) und „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“ scheint systematisch nicht besonders sinnvoll.

5. Dem Gesetz sollte ein **Inhaltsverzeichnis** vorangestellt werden.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu § 5 (Befangenheit):**

Diese Bestimmung erscheint unpräzise und missverständlich formuliert („haben sich wegen Befangenheit zu enthalten“; ohne weitere Regelung der Voraussetzungen) und sollte entsprechend konkretisiert werden. Im Übrigen ist die Notwendigkeit einer Abweichung von § 7 AVG nicht ersichtlich.

**Zu § 7 (Eintrittsrecht oberster Organe):**

Im ersten Satz besteht eine Wortwiederholung („der der Landesregierung“). Zudem erscheint unklar, ob der betreffende Bundesminister (die betreffende Landesregierung) im Wege behördeninterner Informationsvorgänge oder durch das Verwaltungsgericht von laufenden Verfahren, mit anderen Worten seinem Eintrittsrecht in Kenntnis gesetzt werden soll.

Gerade im fremdenrechtlichen Bereich beträfe dies abertausende von Verfahren, die zu einem immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würden. Anstelle eines „Eintretens“ wäre die Möglichkeit eines „Beitretens“ des Ministers bzw. der Landesregierung vorzusehen. Zudem ist auf die unterschiedliche Regelung in § 8 BFA-VG hinzuweisen, wonach den Erläuterungen folgend trotz Aktivität eines Bundesministers die beteiligten Parteien, somit auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Revision erheben können.

**Zu § 8 Abs. 2 (Beschwerde):**

Es sollte klargestellt werden, wem gegenüber (Zustellorgan/Behörde) und in welcher Form (schriftlich/nachweislich) ein rechtswirksamer Beschwerdeverzicht zu erfolgen hat.

**Zu § 11:**

Da sich am Konzept des BFA als Tatsacheninstanz mit der Einrichtung des VwG nichts geändert hat, sollte konsequenterweise auch hier ein gewisses Neuerungsverbot entsprechend dem dzt. § 40 Abs. 1 AsylG 2005 gelten – dies insbesondere unter Berücksichtigung einer möglichst kurzen Verfahrensdauer und ohnehin breiten rechtlichen Beratung und Information im Vorfeld. Bezüglich des Erfordernisses der Mitteilung neuer Tatsachen und Beweismittel an sonstige Parteien wird – auch unter Berücksichtigung der entsprechenden AVG Bestimmung – davon ausgegangen, dass auch das BFA darüber zu informieren ist.

**Zu §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 3 (unverzügliche Aktenvorlage):**

Die Mitteilung über die Vorlage der Akten ist eine zusätzliche, nicht erforderliche Verfahrenshandlung. Jede Zustellung an einen Antragsteller – und nach dem Wortlaut wohl auch an eine mitbeteiligte Partei – ist ein erheblicher Mehraufwand. Die Partei kann auch nach geltender Rechtslage davon ausgehen, dass eine unverzügliche Vorlage an die Behörde erfolgt. Sollte tatsächlich im Nachhinein noch ein Schriftsatz an die Behörde geschickt werden, so stellt es für diese kein Problem dar, ihn dem VwG nachzusenden, da dies ansonsten lediglich für die I. Instanz nachteilig ausgelegt werden würde (siehe konkret **§ 23**, wonach bei unterlassener Aktenvorlage das VwG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers entscheiden kann). Wünschenswert wäre es, wenn die Erläuterungen Aufschluss über den Zeitpunkt geben würden, bis zu welchem spätestens vorgelegt werden muss.

**Zu § 17 Abs. 2:**

Gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung hat der Vorlageantrag aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat. Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird bereits vom Außerkrafttreten der Beschwerdevorentscheidung gesprochen; dies scheint mit dem ersten Satz (und den Bezug habenden Erläuterungen) im Widerspruch zu stehen. Eine klare legislative Lösung sollte angestrebt werden.

**Zu § 21:**

Der in den Erläuterungen angesprochene „Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung“ existiert im Gesetz nicht.

**Zu §§ 34 und 52:**

§ 34 steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 130 Abs. 4 B-VG, wonach die Verwaltungsgerichte in Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen immer in der Sache selbst zu entscheiden haben. § 52 des Entwurfs gibt dies allerdings richtig wieder. Dieser scheinbare Widerspruch erhellt sich beim Lesen der Erläuterungen, die klarstellen, dass § 52 als Sondernorm dem § 34 inhaltlich derogiert. Dies sollte aus Gründen der Lesbarkeit allerdings bereits auch im Gesetz selbst deutlich hervorkommen.

**Zu § 18:**

Der Ausschluss der Bestimmungen des IV. Teiles des AVG (Rechtsschutz) auf Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann nicht nachvollzogen werden und wird sehr kritisch gesehen. Der 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG (§§ 68 bis 72), insbesondere die Bestimmung des § 68 AVG (Abänderung und Behebung von Amts wegen) sollte jedenfalls auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar sein. Eine Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmun-

gen und eine zum Teil fast wortidentische Neufassung im VwGVG würden ein Durchbrechen der bisherigen Judikaturlinie des VwGH und des VfGH ermöglichen und somit nicht vorhersehbare Folgen mit sich bringen; langwierige Verfahrensverzögerungen wären zu erwarten.

**Zu § 20 Abs. 1 (Akteneinsicht):**

Akten/-bestandteile können nunmehr von der Akteneinsicht im öffentlichen Interesse ausgenommen werden. Über die Verweigerung der Akteneinsicht ist mit Beschluss zu entscheiden. Hier wäre eine Harmonisierung mit den Vorgaben des § 17 AVG vorzunehmen, da allein schon aufgrund der unterschiedlichen Gründe f. Verweigerung (Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritte Person, etwa der Sicherheit von Vertrauensanwälten, Gefährdung der Aufgaben der Behörde oder Beeinträchtigung des Zwecks des Verfahrens) aber auch die notwendige Anhörung bei unterschiedlicher Auffassung ein administrativer Mehraufwand entsteht.

**Zu § 26 Abs. 5:**

Um nicht den Eindruck einer Senatsentscheidung als Regelfall zu erwecken wird angeregt, den 3. Satz abzuändern, z.B. in: „So ein Senat tätig wird, sind auch die sonstigen Mitglieder des Senats befugt, ...“

**Zu § 34 Abs. 1 Ziff. 2:**

Auch nach Sichtung der Erläuterungen, welche auf die Entsprechung in § 67h Abs. 1 AVG (und eben nicht § 66 Abs. 2 leg. cit.) verweisen, sind aufgrund des einschränkenden Wortlauts steigende Zurückverweisungen an das BFA und somit ein dortiger erheblicher Verfahrensanstieg zu erwarten: das VwGVG hat in der Sache selbst zu entscheiden, *„wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts...im Sinne der Raschheit gelegen oder mit einer **erheblichen** Kostenersparnis verbunden ist“* (vs dzt. Ersparnis an Zeit und Kosten).

Zur Vermeidung von einer erheblichen Anzahl von Zurückverweisungen an die I. Instanz aufgrund der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z 2 wird angeregt, das Wort *„erheblich“* zu streichen.

**Zu § 36:**

Zur Klarstellung, dass das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob die Revision zulässig ist oder nicht, wird zusätzlich zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 36 eine diesbezügliche gesetzliche Normierung in § 36 angeregt. Diesbezüglich scheint die gesetzliche Regelung im Entwurf zu § 25a VwGG sowie deren EBs nicht systematisch, zumal das VwGG die Bestimmungen für den Verwaltungsgerichtshof festlegen.

**Zu 38:**

§ 38 Abs. 5 scheint unklar bzw. missverständlich formuliert zu sein. Eine legistische Klarstellung sollte erfolgen.

In § 47 fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

**Zu Art. 4 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):****Zu Z 55:**

Bezüglich der Neufassung des § 67 Abs. 3 VfGG sollte – zumindest im Weg der Erläuterungen – klar gestellt sein, dass der geänderte Wortlaut dieser Bestimmung keine materielle Änderung der geltenden Rechtslage darstellt. Abgesehen davon hat sich die Lesbarkeit der Bestimmung in der geplanten Fassung gegenüber der gelten Fassung erheblich verschlechtert.

**Zu Art. 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008):**

**Zu Z 8:** in Art. V Abs. 7 sollte der Verweis auf „Art. I Abs. 4“ – ob der in Z 3 vorgenommenen dbzgl. „Absatz-Umnummerierung“ – auf „Art. I Abs. 3“ angepasst werden.

**Zu Art. 7 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):****Zu Z 4 (Entfall des § 21):**

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der – laut Erläuterungen den praktischen und rechtlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechende – § 21 VStG (Absehen von der Strafe) anstatt entsprechend konkretisiert zu werden gänzlich aufgehoben werden soll. Dazu wird ausgeführt, dass das Legalitätsprinzip des § 25 Abs. 1 VStG infolge wiederholter und unsystematischer Novellierung mittlerweile durch mehrere Ausnahmetatbestände eingeschränkt wäre. Die tatbestandlichen Voraussetzungen aller dieser Ermächtigungen seien sehr unterschiedlich formuliert und würden teils auf objektive Kriterien, teils auf subjektive Kriterien abstellen. Solche unterschiedlichen Kriterien enthalte auch § 19 Abs. 1 VStG, dessen Ermessensrichtlinie die einzige Determinante für die Erlassung von Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen (§ 50 VStG) bilde, wobei nur objektive Umstände zu berücksichtigen wären, subjektive Gesichtspunkte hätten außer Bedacht zu bleiben.

Nach Ansicht des BM.I greifen diese Argumente zu kurz. Nach § 25 Abs. 1 VStG sind Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen. Wenn auch durch den neu eingefüg-

ten Abs. 3 leg. cit. normiert wird, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht verpflichtet sind, der Behörde die Begehung einer Verwaltungsübertretung anzuzeigen, sofern das Ausmaß und die Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen gering sind, so wird mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weder die Behörde vom Grundsatz der Verfolgung von Amts wegen dispensiert noch darf das Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen.

Damit ist in Zeiten geringer werdender Ressourcen mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Organe der öffentlichen Aufsicht und die Verwaltungsstrafbehörden zu rechnen. Der völlige Entfall wird daher abgelehnt.

#### **Zu Z 9 (§ 26 VStG):**

§ 26 Abs. 2 VStG scheint die Zuständigkeit der LPD in Verwaltungsstrafverfahren auf ihre Funktion als (polizeistrafrechtliche Bescheide erlassende) Sicherheitsbehörde zu reduzieren („Soweit [...] zugleich Sicherheitsbehörden erster Instanz“) und klammert damit alle außerhalb der Sicherheitsverwaltung nach Bundes- und Landesgesetzen bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vollzugszuständigkeiten der LPD im Bereich einer Gemeinde gemäß § 8 SPG aus. Beispielhaft seien entsprechende strafbehördliche Zuständigkeiten der LPD im Bereich des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (§ 87), Bundesvergabegesetzes 2006 (§ 344), Eisenbahngesetzes 1957 (§ 162) sowie zahlreicher Landesgesetze (zB Nö Motorschlittengesetz § 8, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 § 29 Abs. 2) genannt. Unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen (einschließlich funktionellen) Zuständigkeit der LPD in Verwaltungsstrafverfahren sollte Abs. 2 daher lauten: **„Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, kommt der Landespolizeidirektion die Strafbefugnis in erster Instanz im Rahmen ihres (sachlichen) Wirkungsbereiches zu“.**

#### **Zu Z 33 u 34 (§§ 48 Abs. 2 und 49 Abs. 1 VStG):**

Nach dem Entwurf hat der Beschuldigte erst nach der nachweislichen Zustellung der Strafverfügung das Recht Einspruch zu erheben. Der Beschuldigte muss somit die nachweisliche Zustellung der Strafverfügung abwarten, um von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen zu können.

Durch diese Neuregelung ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen, da nach Ablauf der vierwöchigen Frist nach Versendung einer Strafverfügung ohne Zustellnachweis in vielen Fällen neuerlich eine Zustellung - diesmal mit Zustellnachweis- vorzunehmen sein wird. Es ist dem Gesetzestext auch nicht zu entnehmen, ob die ursprüngliche Strafverfügung



einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbezahlung des Strafbetrages enthalten wird bzw. enthalten soll.

Es sollte daher die Möglichkeit eines Einspruches auch aufgrund der Zustellung der Strafverfügung ohne Zustellnachweis vorgesehen werden. Somit könnte die Partei schon innerhalb der Frist von vier Wochen ab Ausfertigung der Strafverfügung einen Einspruch erheben. Durch die Einspruchserhebung wäre nachgewiesen, dass der Beschuldigte die Strafverfügung tatsächlich erhalten hat und somit eine Verfolgungshandlung gesetzt worden ist. Dadurch wäre eine neuerliche Zustellung mit Zustellnachweis dann nur in jenen Fällen notwendig, in denen keine Einzahlung erfolgt bzw. kein Einspruch erhoben worden ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es schon bis dato äußerst schwierig war, rechtsunkundigen Parteien die Unzulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Anonymverfügungen verständlich zu machen.

Es wird daher angeregt den § 48 Abs. 2 VStG wie folgt zu ergänzen „... des Strafbetrages oder ein Einspruch erfolgt ...“.

In Konsequenz zu obigen Ausführungen wäre auch § 49 Abs. 1 VStG insofern zu ändern, als nach dem Wort Strafverfügung das Wort „spätestens“ einzufügen wäre, um zu verdeutlichen, dass auch gegen die nicht mit Zustellnachweis aber doch faktisch zugestellte Strafverfügung ein Rechtsmittel zulässig ist.

### **Zu Art. 8 (Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991):**

#### **Zu Z 3:**

§ 1 Abs. 2 VVG scheint die Zuständigkeit der LPD in Vollstreckungsverfahren auf ihre Funktion als (bescheiderlassende bzw. einer bescheiderlassenden Sicherheitsbehörde untergeordnete) Sicherheitsbehörde zu reduzieren und klammert damit alle außerhalb der Sicherheitsverwaltung nach Bundes- und Landesgesetzen bestehenden erstinstanzlichen Vollzugszuständigkeiten der LPD im Bereich einer Gemeinde gemäß § 8 SPG aus. Beispielhaft seien entsprechende Zuständigkeiten der LPD als Veranstaltungs- oder Führerscheinbehörde im Gebiet der betreffenden Gemeinden genannt, im Rahmen der erlassene Bescheide weiterhin von der LPD selbst vollstreckt werden sollen. Unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen (einschließlich funktionellen) Zuständigkeit der LPD in Vollstreckungsverfahren sollte Abs. 2 daher lauten: **„Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, gilt Abs. 1 Z 1 und 2 auch für die Landespolizeidirektionen innerhalb ihres (sachlichen) Wirkungsbereiches“.**

#### **Zu Z 6:**

Zu § 3 Abs. 2 erster Satz: Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage fehlt die Feststellung, dass die mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung ausgestatteten Bescheide, Rückstands-


weise, Erkenntnisse oder Beschlüsse Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO sind, wodurch die bisherige leichte Verständlichkeit des § 3 Abs. 2 VVG 1991 beeinträchtigt ist.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Mathias Vogl

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	jjjBn3+UJ8SZ6aWOHnPrWqilq0AUV9Ua/IM5C0HpEhKJnvdJOxR4fn9LR9+0S3WWc69fwYADWDRMZf2bXUfFUPmYAamkKycuLk6ISYB+d+jCf4NyQzfPf3NlyRWHuDT518t+aTY8XCmCQJL6sKm6XmQkbVqZzvsG1//amOP+ehkL2WCfpEutVWji7CWRwVBDM3y/s/3qcVE9nu64yj6SNoD6W1UUNMele4uFuHuD6463jhLKuzN2ZfOyvFpSsZ/N6u4cJzVH05AnQfg151DfchfR2Mzn3nLocYE6Q41kSu4PN0yBaE+kDJ48AJshZTGW0Z7KT5BSZMgZfJwG8aT/LA==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-30T07:21:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	